



<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2017/293	
Federführend: Landrat	Status: öffentlich Datum: 18.10.2017 Ansprechpartner/in: Judith Matthiesen Bearbeiter/in: Matthiesen, Judith	
Mitwirkend:	<b>öffentliche Mitteilungsvorlage</b>	
<b>Sonderprogramm "Liquiditätsversorgung der imland GmbH"</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**  
entfällt

**2. Sachverhalt:**

Zur Vermeidung künftiger Liquiditätsengpässe wurde der Kreis von der imland GmbH um die Gewährung eines Kassenkredits gebeten.

Die Unterstützung der imland GmbH mit einem Kassenkredit ist gemäß Runderlass zu § 89 Absatz 2 Satz 2, § 95 j i.V.m. § 89 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung - Anlage von Rücklagemitteln bzw. von liquiden Mitteln vom 14. September 2017 zulässig. Da-nach darf der Kreis – unter Beachtung des EU-Beihilferechts – Gesellschaften, an de-nen er zu 50 Prozent beteiligt ist, Kassenkredite gewähren.

Mit dem als Anlage beigefügten Vertragsentwurf könnte der Kreis die imland GmbH kurzfristig mit liquiden Mitteln in Form eines Kassenkredits in Höhe von bis zu 2 Millio-nen Euro unterstützen. Voraussetzung des Kassenkredits wäre, dass die imland ihren Bedarf geltend macht und der Kreis, sofern ihm die Mittel zur Verfügung stehen, diese gewährt und binnen 21 Tagen zurück erhält.

Konkret würden folgende Konditionen vertraglich vereinbart werden:

Kassenkredit: maximal 2 Millionen Euro, höchstens einmal im Monat abrufbar  
Tilgung: jeweils binnen 21 Tagen nach der Inanspruchnahme  
Vertragslaufzeit: 01.01.2018 - 31.12.2019  
Verzinsung: 3 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, d.h. derzeit 2,12 Prozent  
Tilgung der Zinsen: quartalsweise

**Finanzielle Auswirkungen:**

Für das Sonderprogramm sind im Haushalt für 2018 und 2019 2.000.000 Euro bereitzustellen.

**Anlage/n:**

**Vertrag**  
**über die kurzfristige, befristete Bereitstellung von Liquiditätsmitteln**

Zwischen

der imland GmbH, Lilienstraße 20-18, 24768 Rendsburg,  
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Hans Markus Johannsen,  
- im Folgenden Kassenkreditnehmerin genannt -

und

dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg,  
vertreten durch den Landrat,  
- im Folgenden Kassenkreditgeber genannt -

wird über die kurzfristige, befristete Bereitstellung von Liquiditätsmitteln folgender  
Vertrag

geschlossen:

**§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Zur Überbrückung eines kurzfristig entstandenen Liquiditätsbedarfs bei der Kassenkreditnehmerin kann von dieser beim Kassenkreditgeber ein Kassenkredit in Höhe von bis zu 2 Millionen Euro abgerufen werden. Die Inanspruchnahme eines Kassenkredits ist nur bei einem bestehenden Liquiditätsbedarf maximal einmal pro Monat geltend zu machen. Möglich ist eine Geltendmachung bei der Stabsstelle 05 Finanzen per E-Mail unter [sabine.groeper@kreis-rd.de](mailto:sabine.groeper@kreis-rd.de).

Der Kassenkredit ist zurückzuführen, wenn der Liquiditätsbedarf nicht mehr besteht, spätestens jedoch 21 Tage nach der Inanspruchnahme.

Der Kassenkredit ist mit einem Zinssatz in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Tilgung der Zinsen erfolgt jeweils zum Quartalsende.

- (2) Der Kassenkreditgeber hat bei Geltendmachung des Liquiditätsbedarfs der Kassenkreditnehmerin die Liquiditätsmittel unverzüglich bereitzustellen, sofern die Liquiditätsgewährung nicht dazu führt, dass der Kassenkreditgeber selbst Kassenkredite aufnehmen muss und der Gewährung keine aus diesem Vertrag ergebenden Gründe entgegenstehen. Der Kassenkreditgeber kann von der Kassenkreditnehmerin einen Nachweis über den Liquiditätsengpass verlangen.

## **§ 2 Vertragsgrundlage**

Die Vertragspartner wirken daraufhin, dass die Unterstützung in Form eines Kassenkredits dem Runderlass zu § 89 Absatz 2 Satz 2, § 95 j in Verbindung mit § 89 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung – Anlage von Rücklagemitteln bzw. von liquiden Mitteln vom 14. September 2017 entspricht. Danach darf ein Kreis – unter Beachtung des EU-Beihilfenrechts – Gesellschaften, an denen er zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist, Kassenkredite gewähren.

## **§ 3 Inkrafttreten, Vertragsdauer**

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2018 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2019. Bei Ablauf des Vertrages muss der gesamte Kassenkredit samt Zinsen dem Kassenkreditgeber zurückerstattet sein. Sofern dies von der Kassenkreditnehmerin nicht eingehalten wird, werden gemäß § 288 Abs. 2 BGB Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz fällig.

## **§ 4 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollte sich ergeben, dass regelungsbedürftige Sachverhalte nicht geregelt worden sind, so verpflichten sich die Vertragsparteien, sich hierüber im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages zu einigen.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betroffenen Bestimmungen durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem Gewollten entspricht bzw. möglichst nahe kommt. Das neu Vereinbarte wird ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.

Rendsburg, den

Rendsburg, den

---

Dr. Hans-Markus Johannsen  
(Geschäftsführer der imland GmbH)

---

Dr. Rolf-Oliver Schwemer  
(Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde)